Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 98 (2023)
Heft: 3

Artikel: Untersuchungsrichter : im Auftrag der Militärjustiz
Autor: Brechbühl Diaz, Denise
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1047607

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Untersuchungsrichter: Im Auftrag der Militärjustiz

Major Marco Mignoli führt als Untersuchungsrichter der Militärjustiz Strafverfahren. Im Interview mit dem SCHWEIZER SOLDAT erklärt er, was ein Untersuchungsrichter genau macht, wie die Ausbildung zum Untersuchungsrichter aufgebaut ist, wie das Militärstrafverfahren konzipiert ist und welche Besonderheiten dabei bestehen.

Denise Brechbühl Diaz

Der Interviewpartner ist im Bereich der Wirtschaftskriminalität tätig. Seine Rechtsauffassung und Ansichten sind unabhängig von jenen seiner Arbeitgeberin.

Herr Mignoli, was macht ein Untersuchungsrichter?

Mignoli: Der Untersuchungsrichter ist, wie es der Name schon sagt, zuständig für die Untersuchung eines Sachverhalts in einem Strafverfahren im Zuständigkeitsbereich der Militärjustiz.

Dabei führt der Untersuchungsrichter entweder eine Voruntersuchung durch, um das Verschulden einer beschuldigten Person abzuklären. Oder es wird eine vorläufige Beweisaufnahme durchgeführt, um in einem verwickelten Sachverhalt zu klären, was passiert ist, oder um zu klären, ob ein Vorfall noch disziplinarisch, das heisst, im Disziplinarverfahren abgehandelt werden kann.

Der Untersuchungsrichter ist dabei auch Ansprechperson für die Kommandanten und berät diese. Beim Führen meiner Strafverfahren werde ich unterstützt von der Militärpolizei, der zivilen Polizei und weiteren Behörden.

Ich untersuche den Sachverhalt gründlich und führe dazu beispielsweise Einvernahmen, das heisst, Befragungen, durch. Als Untersuchungsrichter kann ich auch Zwangsmassnahmen anordnen, beispielsweise Hausdurchsuchungen.

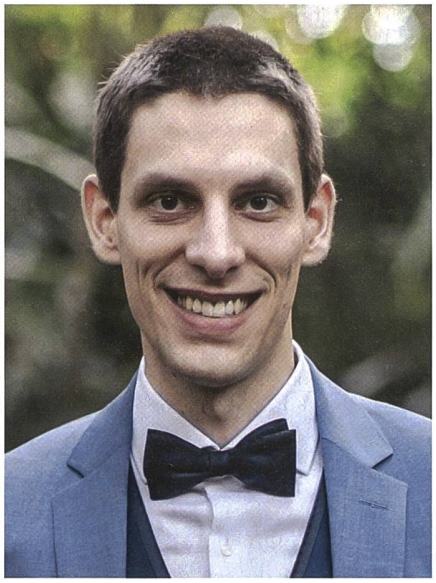

Bild: ZvG

Maj Marco Mignoli ist Untersuchungsrichter und arbeitet zivil im Bereich Wirtschaftskriminalität.

Ich richte aber nicht über Personen, obwohl man dies aufgrund der Bezeichnung «Untersuchungsrichter» annehmen könnte. Mein Auftrag ist die unabhängige, sorgfältige und umfassende Untersuchung eines Sachverhalts.

Was ist die Vorgehensweise bei einem Fall?

Mignoli: Je nach Fall gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen. Nehmen wir beispielsweise einen Verkehrsunfall. Was passiert jetzt? Ich werde informiert, beispielsweise durch die Militärpolizei.

Ich habe nun die Aufgabe, zu klären, was passiert ist. Zunächst werde ich mir, zusammen mit der Militärpolizei, überlegen, ob Sofortmassnahmen notwendig sind.

Zum Beispiel könnte ich die Abnahme einer Atem- und Blutprobe beim Fahrer des Unfallfahrzeugs anordnen, um zu untersuchen, ob er unter dem Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln stand. Wenn ich einen persönlichen Eindruck der Szene vor Ort erhalten will, was häufig wichtig ist, gehe ich auf Platz.

Weitere Massnahmen können zum Beispiel sein, die beteiligten Fahrzeuge zu beschlagnahmen und allenfalls ein Sachverständigengutachten anzuordnen.

Wie geht es dann weiter?

Mignoli: Grundsätzlich untersuche ich den Sachverhalt so gründlich, bis alle relevanten Aspekte abgeklärt sind. Ich untersuche immer alle entlastenden und belastenden Umstände.

Im Gegensatz zum zivilen Strafverfahren, in dem die Staatsanwaltschaft einen Sachverhalt abklären und dann das Verfahren auch gleich selbst abschliessen kann, beispielsweise durch Anklage an das Gericht, kann ich als Untersuchungsrichter einen Fall nicht selbst erledigen.

In einer vorläufigen Beweisaufnahme erstatte ich einen Schlussbericht über meine Erkenntnisse an den Kommandanten, der mir die vorläufige Beweisaufnahme anbefohlen hat. Dieser entscheidet dann aufgrund meiner Empfehlung, wie es weitergehen soll – ob er den Tatverdächtigen beispielsweise disziplinieren lässt oder ob er ein ordentliches Strafverfahren, eine Voruntersuchung, gegen diesen anbefiehlt. In einer Voruntersuchung übermittle ich das Dossier am Schluss meiner Untersuchung an den Auditor.

Das ist der Ankläger im Militärstrafverfahren. Dieser entscheidet dann unabhängig von mir, ob er das Verfahren einstellt, ein Strafmandat erlässt oder ob er Anklage beim Militärgericht erhebt.

Zu betonen ist, dass wir Angehörige der Militärjustiz von der Armee unabhängig sind und nicht Teil dieser sind. Als Untersuchungsrichter bin ich bei der Verfahrensführung auch nicht Weisungen oder Befehlen der Armee unterworfen. Wir tragen zwar das Militär-Tenü, das aber mehr eine Art «Eintrittskarte» zur Truppe ist.

Wie kommen Sie an einen Fall?
Mignoli: Die Angehörigen der Militärjustiz leisten ihren Dienst grösstenteils im Milizsystem und sind dabei ständig dienstbereit. Ein Fall kann auf zwei Wegen zu mir kommen: Einerseits bekomme ich regelmässig Fälle zugeteilt, die zeitlich weniger dringend sind, beispielsweise «Nichteinrücker» in die RS. Andererseits leisten alle Untersuchungsrichter einige Wochen im Jahr Pikettdienst und sind dabei 24/7 einsatzbereit – beispielsweise, wenn Sofortmassnahmen angeordnet werden müssen. Weiter beraten wir auch Kommandanten, beispielsweise bei der Durchführung von Disziplinarstrafverfahren.

Warum wurden Sie Untersuchungsrichter?
Mignoli: Strafrecht ist meine Passion. Nach dem Studium und der Ausbildung zum Anwalt habe ich mich im Straf- und Strafprozessrecht weitergebildet.

Nach meiner Ausbildung und nach mehreren WKs als Sanitätssoldat bewarb ich mich bei der Militärjustiz; dies mit der Motivation, mein ziviles Wissen gewinnbringend in den Dienst einzubringen.

Welche Anforderungen muss man als Untersuchungsrichter mitbringen?
Mignoli: Voraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften, vorzugsweise auch mit Anwaltsprüfung. Man kann aber auch schon während des Studiums als Anwärter beginnen. Vor dem Eintritt wird ein Assessment durch den Oberauditor durchgeführt.

Früher musste man die Offiziersschule absolviert haben, heute kann man sich auch mit einem Mannschaftsgrad bewerben. Weiter muss man einen guten zivilen und militärischen Leumund haben. Auch persönliche Eigenschaften sind erforderlich, insbesondere Geradlinigkeit, Anstand, Objektivität und Unabhängigkeit.

Wer das Assessment besteht, beginnt die Ausbildung als Anwärter, welche mindestens zwei Jahre dauert. Man lernt dabei die Tätigkeit bei erfahrenen Untersuchungsrichtern und in Kursen. Zudem absolvieren die Untersuchungsrichter eine vertiefte Fachausbildung an der Staatsanwaltsakademie in Luzern (CAS Forensics I). Auch später als Untersuchungsrichter bilden wir uns regelmässig weiter.

Sie sind Miliz-Untersuchungsrichter haben auch einen zivilen Beruf. Wie können Sie die beiden Tätigkeiten miteinander vereinbaren?
Mignoli: Das ist eine Herausforderung für alle Milizangehörigen. Statt drei oder vier Wochen WK leisten wir Untersuchungsrichter über das ganze Jahr verteilt einzelne Diensttage, was eine offene und proaktive Kommunikation gegenüber dem zivilen Arbeitgeber voraussetzt. →

Kolumne

Fokus CdA

Als aktive und ehemalige Kader der Armee haben Sie nach den Sommerferien zwei hervorragende Gelegenheiten, sich aufzudatieren. Erstens findet vom 16. bis zum 20. August auf dem Waffenplatz Kloten-Bülach der öffentliche Anlass CONNECTED statt. Und zweitens werden wir im dritten Quartal darüber informieren, wie die Armee der Zukunft aussehen soll.

Insbesondere vor dem Hintergrund des Ukrainekrieges müssen Politik, Milizverbände, Öffentlichkeit und unsere Bürgerinnen und Bürger in Uniform frühzeitig und aus erster Hand erfahren, wie es nach dem Abschluss der Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee weitergehen soll. Das werden wir im Herbst machen.

Dann werden wir in einem Zielbild darlegen, wie die Schweizer Armee der Zukunft aussehen wird. Also quasi den Leuchtturm beschreiben, den wir zusammen in den Jahren nach 2030 ansteuern werden. Zusätzlich werden wir die Strategie aufzeigen, mit der wir dieses Zielbild erreichen wollen. Dabei geht es nicht um eine grosse Armeereform, sondern vielmehr um einen kontinuierlichen Veränderungsprozess, ein schrittweises, lage- und situationsgerechtes Vorangehen im Sinne einer sich anpassenden und lernenden Organisation. In unserer volatilen, unsicheren, komplexen und uneindeutigen Welt dient das der Sicherheit der Schweiz am besten.

Digitalisierung und Cyber sind in aller Munde, auch und gerade was die Armee betrifft. CONNECTED bietet einmalige und spannende Einblicke punkto Digitalisierung der Armee und ihrer Partner. Erleben Sie in Kloten und Bülach hautnah mit, was die Armee im Cyberraum heute und in Zukunft leisten kann. Wir freuen uns auf Sie!

Korpskommandant
Thomas Süssli
Chef der Armee

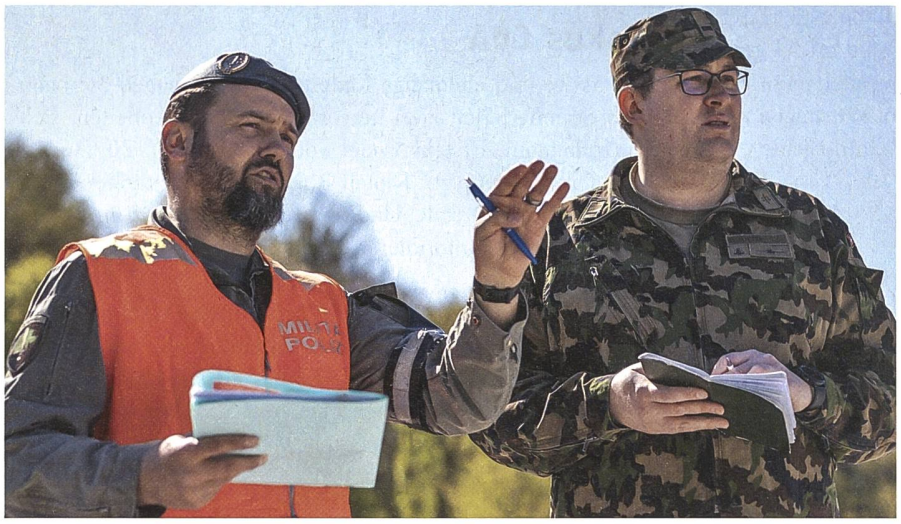

Der Untersuchungsrichter führt Voruntersuchungen durch, um das Verschulden einer beschuldigten Person abzuklären.

Bilder: VBS

Voraussetzung um Untersuchungsrichter zu werden ist ein Studium der Rechtswissenschaften, vorzugsweise auch mit Anwaltsprüfung.

Wie verläuft die Zusammenarbeit mit zivilen Behörden und Personen, beispielsweise mit der Opferberatung oder mit Anwälten?

Mignoli: Es gibt zwar einige Unterschiede zum zivilen Strafverfahren und das militärische Strafverfahren weist auch gewisse Spezialitäten auf.

Es ist aber ein «normales», faires Strafverfahren. Dabei arbeiten wir insbesondere auch mit zivilen Behörden zusammen, beispielsweise mit dem Forensischen Institut Zürich oder der zivilen Polizei, oder vermitteln einem Opfer das Angebot der Opferberatung.

Wie im zivilen Strafverfahren auch hat die beschuldigte Person gewisse Rechte, insbesondere das Recht auf anwaltliche Verteidigung. Bei schwerwiegenden Vorwürfen oder vor Militärgericht wird der beschuldigten Person auch dann eine Verteidigung beigegeben, selbst wenn sie dies nicht möchte.

Wie sorgt man dafür, dass es mehr Frauen gibt bei der Militärjustiz?

Mignoli: Die Militärjustiz ist auf motivierte und ausgebildete Frauen und Männer angewiesen und ermuntert alle zur Bewerbung. Die vermittelte Ausbildung ist meiner Meinung nach sehr attraktiv und man erhält die Möglichkeit, eine verantwortungsvolle und spannende Tätigkeit auszuüben.

Interessierte Personen können sich über die Webseite des Oberauditorats informieren.

Kritiker sagen, dass die Militärjustiz ihrem zivilen Pendant nachhinke, da sie keine automatische Übernahme des zivilen Rechts kenne. Kann das zu Problemen führen?

Mignoli: Im Bereich des Prozessrechts kann man tatsächlich argumentieren, dass die Militärstrafprozessordnung, ursprünglich aus dem Jahre 1979, teilweise nicht mehr zeitgemäss ist und Revisionsbedarf aufweist.

Beispielsweise fehlen gewisse Garantien aus dem zivilen Strafprozessrecht, wie das Recht auf gerichtliche Haftprüfung innert kurzer Frist. Oder es fehlen grundsätzliche Bestimmungen zu den Zwangsmassnahmen.

Auch sind gewisse Zwangsmassnahmen im Militärstrafprozess nicht geregelt, wie beispielsweise die Sicherstellung von Gegenständen durch die Militärpolizei oder die Observation von verdächtigten Personen.

Im materiellen Strafrecht, das heisst im Militärstrafgesetzbuch hinken wir aber meines Erachtens nicht nach. Nebst den militärischen Delikten, wie bspw. unerlaubte Entfernung von der Truppe, enthält das Militärstrafgesetzbuch auch Delikte, die weitgehend denjenigen im zivilen Strafgesetzbuch entsprechen.

Was man politisch diskutieren kann und was auch regelmässig diskutiert wird, ist, inwiefern und für welche Delikte Zivilpersonen dem Militärgesetz unterstehen.

Als Abschlussfrage: Hat sich Ihr Blick auf das Militär geändert, seit Sie Untersuchungsrichter sind?

Mignoli: Als Untersuchungsrichter sehe ich hinter die Kulisse der Armee und erhalte Einblick in unterschiedliche Kulturen und verschiedene Truppengattungen.

Ich würde nicht sagen, dass sich mein Blick verändert hat, aber ich sehe die Vielfältigkeit der Tätigkeiten der Armee. Bei meiner Arbeit bin ich immer auf die Truppe und deren Expertise angewiesen, sodass ich ein unabhängiges und faires Verfahren durchführen kann.

Vielen Dank für das Interview!